



Österreichische Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin und Klinische Chemie

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4

(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an post@sozialministerium.at, katrin.kranzer@gesundheitsministerium.gv.at,
S7@gesundheitsministerium.gv.at und begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 19.5.2021

Geschäftszahl: 2021-0.344.216

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und
COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden
Stellungnahme der ÖGLMKC**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die österreichische Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin und Klinische Chemie bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Die Erläuterungen zu § 4b sehen vor, dass Antikörpertests zur Ausstellung von Genesungszertifikaten verwendet werden sollen. Es wird dort ausgeführt, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine jeweils aktuelle Liste der anerkannten Testmethoden zu veröffentlichen hat. In diesem Zusammenhang dürfen wir bemerken, dass in dem Dokument „Präzisierung zum Nachweis auf neutralisierende Antikörper“ vom 01.03.2021 festgehalten ist, dass die Tauglichkeit des Testessays durch das medizinische Labor festzulegen ist. Die Publikation einer Liste der zugelassenen Tests sehen wir daher durchaus als hilfreich an, halten aber ausdrücklich fest, dass die Auswahl des Testsystems der Expertise des jeweiligen Facharztes obliegt. Die Testung von Antikörpern dient nicht dazu Verdachts- oder Erkrankungsfälle zu diagnostizieren und fällt daher nicht unter die Bestimmung des Epidemiegesetzes. Aus diesem Grund vertreten wir die Ansicht, dass diese Testung ausschließlich durch zugelassene Humanmedizinische Laboratorien stattfinden darf.

Zu dem § 4c Z7 schlagen wir vor, den Probenentnahmezeitpunkt durch den Probeneingangszeitpunkt zu ersetzen. Der Entnahmezeitpunkt fällt in der Regel mit dem Probeneingangszeitpunkt zeitnahe zusammen und in der Regel kann nur

VORSTAND:

G. Mustafa
(Präsident)

A. Haushofer
(Past Präsident)

Th. Szekeres
(Vizepräsident)
(ärztl. Standespolitik)

G. Hörmann
(Vereinsmanager)

A. Perné
(Vereinsmanager-Stellvertreter)

G. Greiner
(Finanzreferent)

E. Einwallner
(Finanzreferent-Stellvertreter)

G. Baumann
(Ausbildung)

M. Exner
(Industriekontakte)

A. Griesmacher
(Qualitätssicherung &
Standardisierung)

H. Kessler
(internat. Beziehungen)

J. Perné
(Organisationsstrukturen)

G. Schobesberger
(Kammerpolitik/niedergel.Ä.)

O. Wagner
(Wissensch. & Forschung)

**Österreichische Gesellschaft für
Laboratoriumsmedizin und Klinische Chemie**



der Probeneingang mit einem klar definierten Zeitstempel versehen werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir noch einmal festhalten, dass Befund bzw. eine Befundung ausschließlich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist.

Die österreichische Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin und Klinische Chemie bittet höflich um Berücksichtigung ihrer Anregungen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen!

Dr. Hans Georg Mustafa

Präsident der Österreichischen
Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin
und Klinische Chemie (ÖGLMKC)

Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Vizepräsident der Österreichischen
Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin
und Klinische Chemie (ÖGLMKC)